
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze

(Achstes Verbrauchsteueränderungsgesetz – 8. VStÄndG)

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- vertritt als Fachgewerkschaft der Bundesfinanzverwaltung in Abstimmung mit den BDZ – Bezirksverbänden und Fachausschüssen das Gesamtinteresse seiner rund 25.000 Mitglieder und der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Auf dieser Basis nehmen wir Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Achstes Verbrauchsteueränderungsgesetz – 8. VStÄndG).

Mit dem Referentenentwurf eines 8. VStÄndG werden im Wesentlichen Vorgaben aus EU-Richtlinien in das Biersteuergesetz umgesetzt.

Die beabsichtigten Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf den Zoll, insbesondere auf die Sachgebiete B der Hauptzollämter. Die -neben den redaktionellen Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften, Aktualisierungen der Verweise auf europäische Vorschriften und die Anpassung der Steueraussetzungsverfahren an die Zollverfahren- erforderlichen Änderungen werden als nicht geringfügig betrachtet. Ganz im Gegenteil: mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgen weitreichende Änderungen:

Wesentliche Neuerung sind die Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren - Excise Movement and Control System - (EMCS).

Stellungnahme

Berlin, 28. Februar 2022



Daneben sind Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vorgesehen.

Darüber hinaus werden die Möglichkeit für eine Steuerbefreiung bei (Teil-)Verlust der Ware eröffnet, die Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung geschaffen und die Möglichkeit geschaffen bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Außerdem wird ein EU-weites Zertifizierungssystem für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten eingeführt, das nationalen Brauereien die Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht.

Bei Biermischgetränken müssen künftig auch die Zutaten von Bier, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt wurden, bei der Steuerbemessung berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung von kleinen Brauereien wird künftig geregelt, dass der Einsatz von Färbebier nach Abschluss des Brauvorgangs der Inanspruchnahme der ermäßigten Biersteuersätze nicht entgegensteht.

Für Bierwürze, welche zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren (z. B. Whisky) verwendet wird, wird eine Steuerbefreiung derselben vorgesehen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die Biersteuer übertragen.

Daneben werden mit dem 8. VStÄndG das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Siebente Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts und die Siebente Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen geändert.

Stellungnahme

Berlin, 28. Februar 2022



Zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen -8. VStÄndG- nimmt der BDZ wie folgt Stellung:

I. Personalaufwand:

Zu VI. Gesetzesfolgen – 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Entwurf heißt es hierzu:

„Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.“

Gleichwohl stellt der Referentenentwurf einen Mehrbedarf für die Zollverwaltung fest:

„Im Jahr 2022 fallen für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen einmalige IT-Ausgaben für die Anpassung des IT-Verfahrens MoeVe in Höhe von rund 26.000 Euro an.

Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 5 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden. Die Ausgaben hierfür betragen einmalig rund 403.000 Euro.

Durch den Wegfall der sogenannten Entlastungsabschnitte im Biersteuerrecht ist mit einer Zunahme der Entlastungsanmeldungen zu rechnen. Im Übrigen folgt aus der steuerlichen Überwachung neuer Erlaubnisse für zertifizierte Personen und Verwender von Bierwürze sowie aus der Bearbeitung von neuen Anmeldungen zur Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers ein dauerhafter Personalmehrbedarf. Für diese neuen Aufgaben sind ab dem Jahr 2023 insgesamt rund 1 AK mD und 4 AK gD erforderlich. Hieraus ergeben sich im Jahr 2023 Personalausgaben in Höhe von rund 243.000 Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von jährlich rund 486.000 Euro.“

Der berechnete Personalaufwand wird diesseits als zu gering erachtet. Zum einen berücksichtigt die Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht die Vielzahl an weiteren Aufgaben, die mit der beabsichtigten Gesetzesänderung einhergehen. Zum anderen wird außer Betracht gelassen, dass es sich teilweise um dauerhafte Mehraufwände handelt. Bereits jetzt besteht eine erhebliche Arbeitsbelastung im Verbrauchsteuerbereich der Hauptzollämter, aber auch insgesamt beim Zoll. Ein Ausgleich im Einzelplan 08, statt einer tatsächlichen Aufplanung, wird daher ausdrücklich kritisiert. Eine Umschichtung innerhalb des Einzelplans bei einem insgesamt höheren Bedarf ist nicht zielführend.

Zudem spiegelt der dargestellte Personalaufwand bei Weitem nicht den tatsächlichen Mehrbedarf, der die Umsetzung des Gesetzesentwurfs verursacht, wieder. Wie bereits oben dargestellt, erfolgen erhebliche Rechtsänderungen. Diese führen dazu, dass Erlaubnisse umgestellt werden müssen, aber auch -z.B. durch die Schaffung neuer Steuerbefreiungstatbestände oder Erlaubnisvorbehalte- dass neue Erlaubnisse erteilt werden müssen. Sowohl das Antragsverfahren als auch die danach erforderliche Pflege der Erlaubnis durch regelmäßige Überprüfungen (beispielsweise in Hinblick auf die erhobene Sicherheit, Anordnung von Steueraufsichtsmaßnahmen etc.) verursachen einen dauerhaft erhöhten Personalbedarf nicht nur in den Sachgebieten B, sondern auch beim Sachgebiet D (Prüfungsdienst) der Hauptzollämter. Hierbei handelt es sich nicht um die erforderlichen Umstellungen von Erlaubnissen, sondern um neu zu erteilende Erlaubnisse aufgrund von zu erwartenden Anträgen von Beteiligten. Unter II. in diesem Schreiben sind weitere Punkte, die zu einem dauerhaft erhöhten Personalbedarf beim Zoll führen, aufgeführt.

Die übrigen Mehraufwände, die der Referentenentwurf durchaus erkennt, sollen durch das vorhandene Personal erledigt werden. Im Gesetzesentwurf heißt es hierzu: *„Weitere zusätzliche, jährliche Personalausgaben ergeben sich nicht, da die sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Aufgaben vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können.“*

Stellungnahme

Berlin, 28. Februar 2022



Diesem Ansatz wird ausdrücklich widersprochen. Vielmehr müssen statt der vorgesehenen befristeten Einstellungen, unbefristete Einstellungen in einer wesentlich höheren Anzahl erfolgen. Zudem berücksichtigt die befristete Einstellung für ein Jahr nicht die erforderliche Einarbeitungszeit der neuen Beschäftigten. **In Anbetracht der enormen Aufgabenzuwächse wird insgesamt viel zu wenig Personalaufwand geltend gemacht.** Bereits mit dem 7. VStÄndG wurden für die übrigen Verbrauchsteuern die gleichen Änderungen und darüber hinaus noch zusätzliche Aufgaben begründet. Bereits hierzu hatte der BDZ angemerkt, dass das vorhandene Personal und die geringfügigen Aufplanungen, die im damaligen Gesetzesentwurf vorgesehen sind nicht für ausreichend erachtet wird. Scheinbar sind dem Gesetzgeber die weitreichenden Änderungen bewusst. Denn diese werden ausführlich dargelegt. Einzelnen betrachtet fällt die jeweilige Änderung ggf. nicht wesentlich ins Gewicht. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Änderungen (Auflistung s.o.) in allen Verbrauchsteuergesetzen und der hohen Anzahl an Beteiligten in diesem Bereich ist eine derartige Personalplanung nicht hinnehmbar. Die Arbeitsbelastung in den Sachgebieten B, Fachgebiete 2, der Hauptzollämter, ist bereits jetzt stark erhöht. Denn auch in der Vergangenheit waren bei Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich, die damit verbundenen Aufwände mit dem vorhandenen Personal zu erledigen. Beispielhaft sei hier die Einführung des Alkoholsteuergesetzes genannt, mit der das Branntweinmonopolgesetz abgelöst wurde. Dies ist nicht länger verantwortbar. Diese Situation führt darüber hinaus dazu, dass die Sachgebiete B, Fachgebiete 2, rechnerisch nach der Kosten- und Leistungsplanung mehr oder minder ausreichend ausgestattet sind, das vorhandene Personal die tatsächliche Arbeitsbelastung jedoch nicht deckt. Gerade die Ausstattung der Sachgebiete B der Hauptzollämter ist von enormer Wichtigkeit, da hier hohe Steuereinnahmen erfolgen, aber auch die Interessen der Wirtschaft bei Steuerentlastungsanträgen zeitnah gerecht werden muss.

II. Zu den einzelnen Änderungen

1. Änderung des BierStG - Art. 2 des Referentenentwurfes

Art. 2 Nr. 3 Buchstabe a) des Referentenentwurfes

Hier wurde eine Änderung der Berechnung der Grad Plato eingefügt, die im Wesentlichen den Vorgaben aus der Entscheidung des EuGH C 30/17 vom 17. Mai 2018 und der Anpassung der Richtlinie 92/83/EWG entspricht. Es ist daher unverständlich, weshalb eine derart lange Übergangszeit (Anwendung erst ab dem 1. Januar 2031) eingeräumt wird. Die derzeitige Berechnungsmethodik führt zu einem höheren Überwachungsaufwand, da bei Biermischungen nicht der Grad Plato Gehalt des Fertigproduktes, sondern der des eingesetzten Biers in der Biermischung ermittelt werden muss. Deshalb würde ein früherer Anwendungszeitpunkt begrüßt werden.

Art. 2 Nr. 3 Buchstabe d) des Referentenentwurfes

Die neu aufgenommene Definition für Brauereien wird ausdrücklich begrüßt, da es hier in der Praxis in der Vergangenheit immer wieder zu langwierigen Diskussionen, insbesondere mit Haus- und Hobbybrauern und Herstellern ohne Erlaubnis kam.

Art. 2 Nr. 4 Buchstabe e) des Referentenentwurfes

In konsequenter Umsetzung des Unionsrechts, hier Art. 201 UZK, müssen die Wörter „in den zollrechtlich freien Verkehr überführt“ durch die Wörter „zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen“ ersetzt werden. Da dies bereits in Art. 2 Nr. 4 Buchstabe d) des Referentenentwurfes berücksichtigt wurde, gehe ich hier von einem rein **redaktionellen Fehler** aus, den ich bitte zu korrigieren.

Art. 2 Nr. 7 Buchstabe c) des Referentenentwurfs

Diese Klarstellung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden die unter Ziffer 3 geforderten Nachweise von der Systemrichtlinie (Art. 16 Abs. 2) nur „gegebenenfalls“ gefordert. Hier werden sie jedoch **verpflichtend** eingeführt.

Art. 2 Nr. 10 Buchstabe b) des Referentenentwurfs

Die Wörter „in den zollrechtlich freien Verkehr überführt“ sind durch die Wörter „zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen“ zu ersetzen. Bezüglich der Begründung verweise ich auf meine Anmerkungen zu Art. 2 Nr. 4 Buchstabe e) des Referentenentwurfs.

Art. 2 Nr. 12 Buchstabe a) des Referentenentwurfs

Eine Zerstörung ist immer unbeabsichtigt, hier ist aber die Rede von einer vorherigen Anzeige der Zerstörung. Nach der bisherigen Systematik handelt es sich bei einer vollständigen Zerstörung oder einem unwiederbringlichen Verlust, der beabsichtigt herbeigeführt wird, um eine Vernichtung. Und Vernichtungen unter Steueraufsicht sind ohnehin im Rahmen des § 23 BierStG befreit. **Daher ist unklar was mit dieser Änderung bezweckt werden soll.**

Art. 2 Nr. 12 Buchstabe b) des Referentenentwurfs

Diese neu geschaffene Regelung wird voraussichtlich zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Hauptzollämter führen. Zum einen ist eine Vielzahl an teilweise unbestimmten Begrifflichkeiten enthalten, die alle entsprechend zu prüfen und zu bewerten sind. Außerdem ist mit einem erheblichen Interesse von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu rechnen, dass diese Begrifflichkeiten stets zu deren Gunsten auszulegen sind. Daher wird mit einer Vielzahl an Rechtsbehelfen und Finanzgerichtsverfahren gerechnet. Außerdem ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem EU-Recht strittig, da sich dort keine Entsprechung oder Ermächtigung für eine solche Regelung findet. **Ich bitte daher um Klarstellung.**

Art. 2 Nr. 17, 18 und 19 des Referentenentwurfs

Hier wird ein neues Verfahren mit neuen Erlaubnissen eingeführt. Insbesondere die Beteiligten unter § 20a hatten bislang nur mit der Zollverwaltung Kontakt, sofern sie eine Erstattung beantragt haben. Erfahrungsgemäß führt die Aufnahme von neuen Erlaubnissen immer zu einem erheblichen Aufwand sowohl für die Hauptzollämter als auch für die Wirtschaft.

Art. 2 Nr. 20 Buchstabe b) des Referentenentwurfs

Hier ist vorgesehen, dass Unternehmen, die nicht im Steuergebiet ansässig sind, im Steuergebiet erlaubnispflichtig sind und gewisse Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies führt erfahrungsgemäß immer zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Sprachbarriere und der eingeschränkten Nachprüfbarkeit.

Art. 2 Nr. 23 Buchstabe b) des Referentenentwurfs

Der neu eingefügte Punkt 7 besteht ausschließlich aus unbestimmten Rechtsbegriffen. Dies wird voraussichtlich zu einem großen Aufwand für die Hauptzollämter führen, da nicht klar ist, was der Gesetzgeber genau befreien möchte und was nicht. Auch die Abgrenzung zu den übrigen Befreiungstatbeständen ist offen. **Ich bitte daher um Klarstellung.**

2. Änderung der TabStV - Art. 6 des Referentenentwurfs

Art. 6 Nr. 4 des Referentenentwurfs

Die Aufnahme von erhitztem Tabak bei den Richtmengen beim Verbringen zu privaten Zwecken aus anderen Mitgliedsstaaten wird ausdrücklich begrüßt. Der BDZ hatte dies bereits mit seiner Stellungnahme zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz vorgetragen.

Durch die beabsichtigte Änderung wird Rechtssicherheit sowohl bei den Bürgern als auch auf Seiten der Zollverwaltung geschaffen.

Allerdings gibt es an dieser Stelle weiterhin keine Regelung für E-Zigaretten. E-Zigaretten sind ab dem 1. Juli 2022 Steuergegenstand. Nach bisherigen Regelungen unterliegen diese Produkte keinen Beschränkungen beim Verbringen nach Deutschland. Die Nicht-Besteuerung für Produkte, die nach Deutschland (zu privaten Zwecken) eingeführt oder verbraucht werden, in unbeschränkter Menge wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber den heimischen Produkten aber insbesondere in der Besteuerungssystematik gegenüber anderen Verbrauchsteuern nicht konsequent. Die Aufnahme als Steuergegenstand würde an dieser Stelle ins Leere laufen. Sofern keine Freimenge beabsichtigt ist, bedarf es hier einer Klarstellung.

3. Änderung der BierStV- Art. 7 des Referentenentwurfs

Art. 7 Nr. 11 des Referentenentwurfs

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da nunmehr eindeutige Regelungen über den Umfang der Anzeigepflicht mit aufgenommen wurden.

Art. 7 Nr. 38 des Referentenentwurfs

Die Aufnahme einer Anmeldepflicht für die Herstellung von Bier außerhalb des Steuerlagers wird ausdrücklich begrüßt.

4. Änderung der AlkStV- Art. 10 des Referentenentwurfs

Die beabsichtigte Klarstellung, was genau unter der Steuerbefreiung „für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers“ zu verstehen ist und eine Abgrenzung zu den übrigen Steuerbefreiungen, ist weiterhin nicht erfolgt. Die Aufnahme einer Klarstellung, was unter die Steuerbefreiung „für wissenschaftliche Ver-

Stellungnahme

Berlin, 28. Februar 2022



suche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers“ fällt und wie dies im Verhältnis zu den bereits bestehenden Steuerbefreiungen zu bewerten ist, ist jedoch weiterhin dringend erforderlich um Rechts- und Planungssicherheit für Beteiligte und Verwaltung sicherzustellen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen das Alkoholerzeugnisse eine weitaus größere Verwendungsbreite aufweisen als Tabakwaren. Bei Alkohol handelt es sich um ein weit verbreitetes Lösungsmittel bzw. Reinigungsmittel, welches nahezu in jedem Bereich von Industrie und Wirtschaft eingesetzt wird. Daher sind die möglichen Einsatzzwecke im Bereich der wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen ebenfalls erheblich umfangreicher als Beispielweise im Bereich der Tabakerzeugnisse. Dies wurde im letzten Gesetzgebungsverfahren bzw. Verordnungsgebungsverfahren bereits durch den BDZ ausgeführt und sollte bei der Änderung der Verordnung nun aufgegriffen werden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten - Art. 19 des Referentenentwurfs

In Absatz 1 wird auf die Absätze 2 bis 5 verwiesen. Tatsächlich gibt es bisher jedoch nur 4 Absätze. Ich gehe davon aus, dass der UA 2 des Absatzes 1 eigentlich Absatz 2 sein soll. Ich bitte insoweit den redaktionellen Fehler zu beheben.

Dieter Dewes
Bundsvorsitzender